

# Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 23. 10. 2019

Nummer 41

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>	
Bek. 26. 9. 2019, Prüfungsordnung für die Umschulungsprüfung (Angestelltenprüfung I) zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt bei der INNtegrativ gGmbH in Hannover .....	1456	<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 18. 9. 2019, Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Walle .....	1461
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 18. 9. 2019, Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Bremervörde-Zeven um die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Heeslingen .....	1462
Erl. 1. 10. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Öffnung von Hochschulen .....	1460	<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
22200		Bek. 15. 10. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinikum Wilhelmshaven gGmbH .....	1462
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
RdErl. 23. 10. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften (RL Qualität in Kitas) .....	1460	Bek. 2. 10. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Klinkerwerk B. Feldhaus GmbH & Co., Bad Laer) .....	1462
21133		<b>Rechtsprechung</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>		Bundesverfassungsgericht .....	1464
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		<b>Stellenausschreibung</b> .....	1464

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Prüfungsordnung  
für die Umschulungsprüfung (Angestelltenprüfung I)  
zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt  
bei der INNtegrativ gGmbH in Hannover**

Bek. d. MI v. 26. 9. 2019 — Z2.31-87117/2.2 —

**Bezug:** Bek. v. 29. 3. 2000 (Nds. MBl. S. 278)  
— VORIS 20461 00 00 00 016 —

Die von dem Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. als zuständige Stelle nach § 73 Abs. 2 BBiG vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. 7. 2017 (BGBl. I S. 2581), erlassene Neufassung der Prüfungsordnung für die Umschulungsprüfung (Angestelltenprüfung I) zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt bei der INNtegrativ gGmbH in Hannover, die am 26. 9. 2019 genehmigt wurde, wird als **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 41/2019 S. 1456

**Anlage****Prüfungsordnung für die Umschulungsprüfung  
(Angestelltenprüfung I)  
zur Verwaltungswirtin/ zum Verwaltungswirt  
bei der INNtegrativ gGmbH in Hannover**

Aufgrund des § 59 i. V. m. § 47 Abs. 1, 2 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. 7. 2017 (BGBl. I S. 2581), erlässt das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. als zuständige Stelle nach § 73 Abs. 2 BBiG folgende vom Berufsbildungsausschuss am 27. 6. 2019 beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung der Umschulungsprüfung (Angestelltenprüfung I) zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt.

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für die Umschulungsprüfung (Angestelltenprüfung I) zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt, die Rehabilitandinnen und Rehabilitanden nach § 59 BBiG bei der INNtegrativ gGmbH als einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation nach § 51 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) ablegen.

**§ 2****Errichtung und Organisation  
der Prüfungsausschüsse**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten, die durch die berufliche Umschulung vermittelt wurden, errichtet das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. als zuständige Stelle nach § 73 Abs. 2 BBiG (im Folgenden: zuständige Stelle) bei der INNtegrativ gGmbH einen Prüfungsausschuss zur Abnahme von Umschulungsprüfungen (Angestelltenprüfung I).

(2) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses obliegt der INNtegrativ gGmbH, soweit nicht in dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen getroffen werden. Die zuständige Stelle kann Weisungen erteilen. Diese sind für die INNtegrativ GmbH bindend.

**§ 3****Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie eine Lehrkraft der INNtegrativ gGmbH an. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie sind bei ihren Prüfungsentscheidungen an Weisungen nicht gebunden.

(4) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer angemessenen Frist vorgeschlagen, so wählt die zuständige Stelle die Mitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen aus.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhörung der oder des Vorschlagsberechtigten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Falls keine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird, erhalten die Mitglieder eine angemessene Entschädigung, deren Höhe sich nach den geltenden Vorschriften der Entschädigung für Lehr- und Prüfungstätigkeit der Beamtinnen und Beamten bemisst.

**§ 4****Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

**§ 5****Zulassung zur Prüfung,  
Erleichterungen für schwerbehinderte  
und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer regelmäßig an der vorangegangenen Umschulung (Angestelltenlehrgang I) teilgenommen und die geforderten Leistungsnachweise erbracht hat. Die zuständige Stelle kann im Einzelfall gleichwertig aus- oder fortgebildete Personen zur Prüfung zulassen.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling spätestens eine Woche vor der Prüfung unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel durch die zuständige Stelle mitzuteilen.

(3) Bei der Prüfung sind die Bedürfnisse und Belange von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen in gebührender Weise zu berücksichtigen, indem ihnen behinderungsspezifische Erleichterungen gewährt werden können. Über einen Antrag auf Erleichterung entscheidet die zuständige Stelle.

(4) Über die genehmigten Prüfungserleichterungen ist auf dem Beurteilungsbogen für die schriftlichen Arbeiten bzw. in der Niederschrift über die mündliche Prüfung ein entsprechender Vermerk einzutragen.

(5) Im Lehrgang sind Leistungen in den Fächern zu bewerten, in denen Leistungsnachweise nach dem Lehrplan zu erbringen sind. Die mündlichen Leistungen werden zu einem Drittel berücksichtigt.

(6) Zum Ende des Lehrgangs wird eine Lehrgangsnote festgesetzt.

**§ 6****Bewertung von Leistungen**

(1) Leistungen sind mit folgenden Punkten und Noten zu bewerten:

15—14 Punkte	sehr gut (1)	= eine den Anforderungen im besonderen Maß entsprechende Leistung,
13—11 Punkte	gut (2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
10— 8 Punkte	befriedigend (3)	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,

7— 5 Punkte	ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
4— 2 Punkte	mangelhaft (5)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
1— 0 Punkte	ungenügend (6)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Durchschnitts- und Endpunktwerte sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; es wird nicht gerundet. Zur Ermittlung der Note sind Punktwerte wie folgt abzugrenzen:

von 14 bis 15 Punkte	sehr gut,
von 11 bis 13,99 Punkte	gut,
von 8 bis 10,99 Punkte	befriedigend,
von 5 bis 7,99 Punkte	ausreichend,
von 2 bis 4,99 Punkte	mangelhaft,
von 0 bis 1,99 Punkte	ungenügend.

#### § 7

##### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vierstündigen Aufgaben in vier Fächern, in denen im Lehrgang eine Arbeit vorgesehen ist. Die Auswahl trifft die zuständige Stelle, die INNtegrativ gGmbH kann Vorschläge unterbreiten.

(2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Der Prüfungsausschuss kann Lehrkräfte der INNtegrativ gGmbH mit der Vorbeurteilung der Prüfungsarbeiten beauftragen.

(3) Das vorsitzende Mitglied stellt das Ergebnis fest. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet das vorsitzende Mitglied. Es kann sich einer der beiden Bewertungen anschließen oder eine dazwischen liegende Bewertung vornehmen.

(4) Die Noten der schriftlichen Arbeiten sind dem Prüfling vor der mündlichen Prüfung von der zuständigen Stelle mitzuteilen.

#### § 8

##### Mündliche Prüfung

(1) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn mindestens drei schriftliche Arbeiten mit weniger als fünf Punkten bewertet worden sind oder wenn die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Arbeiten weniger als 5,00 Punkte beträgt. In diesem Fall ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die mündliche Prüfung gliedert sich in vier Abschnitte von etwa gleicher Dauer. Die zu prüfenden Stoffgebiete bestimmt der Prüfungsausschuss.

(3) Die mündliche Prüfung soll für jeden Prüfling nicht mehr als 30 Minuten und insgesamt nicht mehr als drei Stunden dauern.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, der zuständigen Stelle sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

#### § 9

##### Ergebnis der Prüfung, Abschlussnote

(1) Zur Ermittlung der Prüfungsnote sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit je 15 v. H. und die einzelnen Leistungen in der mündlichen Prüfung mit je 10 v. H. zu berücksichtigen.

(2) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung wird die Prüfungsnote mit 70 v. H. und die Lehrgangsnote mit 30 v. H. berücksichtigt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ (5,00 Punkte) und die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ (5,00 Punkte) beträgt.

(4) Die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen werden mit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

#### § 10

##### Prüfungsniederschrift

Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Lehrgangsnote, die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgegenstände enthält, und in die die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsarbeiten mindestens 20 Jahre bei der zuständigen Stelle aufzubewahren.

#### § 11

##### Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis der zuständigen Stelle. Ein Muster ist als Anlage beigelegt. Das Gesamtergebnis ist bis auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Rundung anzugeben. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle.

(2) Die bestandene Prüfung berechtigt dazu, die Bezeichnung „Verwaltungswirtin“ oder „Verwaltungswirt“ zu führen. Diese Befugnis wird mit dem Prüfungszeugnis erteilt.

#### § 12

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen.

(2) Die Prüfung und der Lehrgang sind vollständig zu wiederholen. Auf Antrag des Prüflings kann die zuständige Stelle diesem die Wiederholung des Lehrganges ganz oder teilweise erlassen.

#### § 13

##### Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile durch Täuschung zu beeinflussen, so nimmt er zunächst weiter an der Prüfung teil. Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet die zuständige Stelle. Sie kann je nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder für eine oder mehrere Prüfungsleistungen die Note „ungenügend“ (0 Punkte) erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die zuständige Stelle die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tag der mündlichen Prüfung.

#### § 14

##### Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist ein Prüfling an der Ablegung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung verhindert, so hat er dies in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen der zuständigen Stelle auch durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, nachzuweisen. Die Nachweise sind der zuständigen Stelle vorzulegen.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Prüfling mit Genehmigung der zuständigen Stelle von der Prüfung oder Teilen der Prüfung zurücktreten.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gelten die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen; die zuständige Stelle bestimmt, zu welchem Zeitpunkt sie nachgeholt werden.

(4) Versäumt ein Prüfling eine schriftliche Prüfungsarbeit oder die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

§ 15

Einwendungen

Erhebt ein Prüfling Einwendungen gegen eine Bewertung einzelner Prüfungsleistungen und erscheint ein Bewertungsfehler nicht ausgeschlossen, so werden die betreffenden Prüfenden von der zuständigen Stelle zur Stellungnahme aufgefordert. Liegt nach Auffassung der zuständigen Stelle ein Bewertungsfehler vor, so werden die schriftlichen Prüfungsleistungen durch andere Prüfende erneut bewertet; die mündliche Prüfung wird vor einem von der zuständigen Stelle bestimmten Prüfungsausschuss beim Niedersächsischen Studieninstitut wiederholt.

§ 16

Einsicht in Prüfungsakten

Wer geprüft ist, hat das Recht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung die Prüfungsakte einzusehen. Bei Einsichtnahme ist eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten oder die Anfertigung auszugsweiser Abschriften der Beurteilung zu gestatten.

§ 17

Übergangsregelung

Lehrgänge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits begonnen haben, werden nach bisherigem Recht durchgeführt und geprüft.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 29. 3. 2000 (Nds. MBl. 2000 S. 278) außer Kraft. Auf die Ausbildung und Prüfung derjenigen, die den Lehrgang vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, findet die Prüfungsordnung vom 29. 3. 2000 weiterhin Anwendung.



Niedersächsisches Studieninstitut  
für kommunale Verwaltung e.V.

Kommunale Fachhochschule  
für Verwaltung in Niedersachsen

# PRÜFUNGSZEUGNIS

gemäß Prüfungsordnung für die Umschulungsprüfung (Angestelltenprüfung I) zur  
Verwaltungswirtin/zum Verwaltungswirt bei der INNtegrativ gGmbH in Hannover  
(Bek. d. MI v. 26. 9. 2019, Nds. MBl. S. 1456)

\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat heute die  
Umschulungsprüfung  
für die  
**ANGESTELLTENPRÜFUNG I**

mit einem Gesamtergebnis von \_\_\_\_\_ bestanden und ist berechtigt,

die Bezeichnung **Verwaltungswirtin/Verwaltungswirt** zu führen.

Bewertungsschlüssel gem. Prüfungsordnung:

15 – 14 Punkte = sehr gut (1), 13,99 – 11 Punkte = gut (2), 10,99 – 8 = befriedigend (3),  
7,99 – 5 = ausreichend (4), 4,99 – 2 = mangelhaft (5), 1,99 – 0 = ungenügend (6)

\_\_\_\_\_

Vertreter/in der \_\_\_\_\_ Vorsitzendes Mitglied  
zuständigen Stelle nach BBiG \_\_\_\_\_ Siegel des Prüfungsausschusses

**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Öffnung von Hochschulen**

Erl. d. MWK v. 1. 10. 2019 — 14-46105-1.7.2 —

— **VORIS 22200** —

— Im Einvernehmen mit dem MB und dem MF —

Bezug: Erl. v. 10. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 141)  
— **VORIS 22200** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2019 wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

**„3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind niedersächsische Hochschulen in staatlicher Verantwortung gemäß § 2 NHG, staatlich anerkannte Hochschulen nach dem NHG und anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem NEBG.“

2. Nummer 4.3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Auf Grundlage externer Begutachtung erfolgt eine Stellungnahme zur Förderwürdigkeit durch die Koordinierungsstelle für Studieninformation und -beratung in Niedersachsen (kfsn). Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.“

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt für das Programmgebiet der Regionenkategorie ‚Übergangsregion‘ (ÜR) maximal 60 % und für das Programmgebiet der Regionenkategorie ‚stärker entwickelte Region‘ (SER) maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Insgesamt dürfen Zuwendungen nach dieser Richtlinie (ESF- und ggf. Landesmittel) 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen, wobei maximal 30 % auf Landesmittel entfallen dürfen.“

b) Nummer 5.8 wird gestrichen.

4. In Nummer 6.5 Satz 2 wird das Wort „Bedarfsanalysen“ durch das Wort „Bedarfsanpassungen“ ersetzt.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)  
Nachrichtlich:  
An die  
niedersächsischen Hochschulen in staatlicher Verantwortung  
anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung  
Landeshochschulkonferenz  
Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung

— Nds. MBl. Nr. 41/2019 S. 1460

**F. Kultusministerium****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften (RL Qualität in Kitas)**

RdErl. d. MK v. 23. 10. 2019 — 51-38 802/7-4 —

— **VORIS 21133** —**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

- 2.1 die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften in Kindertagesstätten, die über das nach § 4 Abs. 2 und 3 KiTaG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 KiTaG erforderliche Personal hinausgehen und die die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt in den Gruppen unterstützen, insbesondere auch im Hinblick auf besondere Förderbedarfe von Kindern aufgrund sozialer Benachteiligung (Zusatzkräfte Betreuung),
- 2.2 die Beschäftigung von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten, die über das nach § 4 Abs. 1 KiTaG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 KiTaG erforderliche Personal hinausgehen und die die Leitung der Kindertagesstätte bei der Wahrnehmung von Aufgaben zur weiteren Entwicklung der Qualität der pädagogischen Arbeit einschließlich der Elternarbeit unterstützen und entlasten (Zusatzkräfte Leitung),
- 2.3 die Beschäftigung von Personen, die in Teilzeit eine Ausbildung zur Staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum Staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten absolvieren, mit dem Ziel der Personalgewinnung und Personalbindung (Zusatzkräfte Ausbildung),
- 2.4 Zuschüsse der Anstellungsträger an Auszubildende (ohne Schulgeld) in Teilzeitbeschäftigung zu den Sachausgaben im Rahmen der Ausbildung,
- 2.5 Qualifizierungsmaßnahmen für Einrichtungsleitungen,
- 2.6 Einführungskurse für die nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie eingesetzten Zusatzkräfte Betreuung die nicht über eine Qualifikation nach § 4 KiTaG verfügen.
- 2.7 Nicht gefördert werden Personal- und Sachausgaben, wenn dafür Leistungen nach dem SGB II, dem SGB III oder nach anderen Förderprogrammen von Bund und Land gewährt werden. Ebenso sind Personalausgaben für Fachkräfte, die bei der Bemessung von Finanzhilfeeleistungen gemäß den §§ 16, 16 a, 16 b, 18 und 18 a KiTaG berücksichtigt werden, nicht zuwendungsfähig.

**3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Nds. AG SGB VIII sowie § 163 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 165 Abs. 5 Satz 2 NKomVG (Erstempfänger). Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiterleiten.

3.2 Letztempfänger sind öffentliche und freie Träger von Kindertagesstätten.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bestätigt, dass er sich mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich hinsichtlich eines gemeinsamen Verteilungs- und Ausgabenkonzepts zur Umsetzung des Förderzieles i. S. der Nummer 1.1 vereinbart hat. Dabei sind die örtlichen Bedarfe sowie die Trägerstruktur angemessen zu berücksichtigen. Der Beschäftigung von Zusatzkräften Ausbildung nach Nummer 2.3 ist gegenüber der Beschäftigung von Zusatzkräften Betreuung und Leitung nach den Nummern 2.1 und 2.2 Vorrang einzuräumen. Sollten für diese Kräfte weniger als 10 % der insgesamt beantragten Zuwendungssumme beantragt werden, so ist dies im Antrag zu begründen.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung für den Förderzeitraum 1. 1. 2020 bis 31. 7. 2023 gewährt.

## 5.2 Zuwendungsfähig sind

- 5.2.1 Personalausgaben nach Nummer 2.1, wenn zusätzliche Fach- oder Betreuungskräfte eingesetzt werden, die die Qualifikationsanforderungen nach § 4 Abs. 2 bis 3 KiTaG erfüllen. Wenn auf dem Arbeitsmarkt keine Fach- und Betreuungskräfte zur Verfügung stehen, können auch geeignete Kräfte ohne einschlägige berufliche Qualifikation für die Kindertagesbetreuung eingesetzt werden, die mindestens über einen Sekundarabschluss I und über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und innerhalb des Bewilligungszeitraumes die Teilnahme an einem Einführungskurs nach Nummer 2.6 nachweisen,
- 5.2.2 Personalausgaben nach Nummer 2.2, wenn zusätzliche sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, die mindestens die Qualifikationsanforderungen nach § 4 Abs. 1 KiTaG erfüllen,
- 5.2.3 Personalausgaben nach Nummer 2.3, wenn die beschäftigten Kräfte einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss für eine Regeltätigkeit im Gruppendienst der Kindertagesstätten erwerben und im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden im Jahresdurchschnitt beschäftigt sind,
- 5.2.4 Zuschüsse zu den Ausbildungsausgaben (ohne Schulgeld) in Höhe von maximal 150 EUR pro Ausbildungsmonat, wenn Auszubildende nach Nummer 2.4 mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 15 Wochenstunden im Jahresdurchschnitt in einer niedersächsischen Kindertageseinrichtung auf Grundlage eines Arbeitsvertrages gegen Entgelt beschäftigt werden und eine Ausbildung zur Staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin, zum Staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten, zur Staatlich anerkannten Erzieherin oder zum Staatlich anerkannten Erzieher absolvieren,
- 5.2.5 Sachausgaben für die Qualifizierung von Führungskräften nach Nummer 2.5, wenn es sich um eine von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte Qualifizierung für Einrichtungsleitungen handelt und der Bildungsträger über das im Auftrag des MK und durch die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt,
- 5.2.6 Sachausgaben für Einführungskurse nach Nummer 2.6, wenn es sich um einen von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Einführungskurs handelt und der Bildungsträger über das im Auftrag des MK und durch die AEWB vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt.
- 5.3 Die Höhe der Zuwendung wird auf der Grundlage der zuletzt veröffentlichten Statistik der Kinder- und Jugendhilfe des Bundesamtes für Statistik im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ermittelt, und zwar jeweils für die Hälfte der jährlich zur Verfügung stehenden Summe an Haushaltsmitteln nach dem jeweiligen Anteil an
- 5.3.1 Gruppen, in denen überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, und
- 5.3.2 Kindern zwischen drei bis unter acht Jahren (ohne Schulkinder) mit Migrationshintergrund, in deren Familien nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird.

## 6. Besondere Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Weiterleitung der Zuwendung an die in Nummer 3 genannten Träger von Kindertagesstätten ist nur zulässig, wenn gegenüber dem Dritten gesichert ist, dass die Zuwendungsbestimmungen nach dieser Richtlinie eingehalten werden.
- 6.2 Abweichend von Nummer 1.3 ANBest-P werden die zuwendungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der nach dem TVöD zu zahlenden Vergütung anerkannt.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist die Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Hannover – Landesjugendamt. Die Förderanträge sind nach einem einheitlichen Vordruck bis zum 30. 11. 2019 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 7.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Der Vordruck für den Verwendungsnachweis wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.
- 7.4 Abweichend von Nummer 5.4 der ANBest-Gk zu § 44 LHO ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres über die in dem jeweiligen Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
Region Hannover, Landkreise und Städte

— Nds. MBl. Nr. 41/2019 S. 1460

## **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

### **Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Walle**

#### **Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 18. 9. 2019**

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

#### § 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Walle in Schwülper in der Evangelisch-lutherischen St.-Nikolaus-Kirchengemeinde Groß Schwülper in Schwülper (Kirchenkreis Gifhorn) wird aufgehoben.

(2) Die Evangelisch-lutherische St.-Nikolaus-Kirchengemeinde Groß Schwülper wird Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Walle.

#### § 2

Die vom Kirchenkreisvorstand Bevollmächtigte, die die Aufgaben des Kapellenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Walle wahrnimmt, wird Mitglied des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen St.-Nikolaus-Kirchengemeinde Groß Schwülper.

#### § 3

(Übergang von Grundvermögen,  
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

#### § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 41/2019 S. 1461

**Erweiterung  
des Evangelisch-lutherischen  
Kindertagesstättenverbandes Bremervörde-Zeven  
um die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde  
Heeslingen**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 18. 9. 2019**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Viti-Kirchengemeinde Heeslingen in Heeslingen (Kirchenkreis Bremervörde-Zeven) wird Verbandsmitglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Bremervörde-Zeven.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 41/2019 S. 1462

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;  
Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb  
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes  
Klinikum Wilhelmshaven gGmbH**

**Bek. d. NLStBV v. 15. 10. 2019 — 3335-30312/1-42a —**

Die Klinikum Wilhelmshaven gGmbH hat mit Datum vom 24. 1. 2019 einen Antrag auf Erteilung einer Flugplatzgenehmigung nach § 6 Abs. 1 LuftVG für die Anlage und den Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Hubschrauber am Klinikum Wilhelmshaven gestellt.

Antragsgegenstand ist die Neuanlage eines Dachlandeplatzes auf dem Klinikgelände des Klinikums Wilhelmshaven zusätzlich zum bereits genehmigten und bestehenden Bodenlandeplatz. Konkret soll eine Dachlandefläche mit der Größe von 28 m x 23 m samt Aufsetz- und Abhebefläche und Sicherheitsfläche errichtet werden. Hinzu kommen die dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Durch das Vorhaben kommt es zu veränderten Schallimmissionen. Die Schallimmissionen sind aufgrund der geringen Anzahl der Flugbewegungen nicht erheblich, sie verschieben sich durch die Mitbenutzung des Dachlandeplatzes tendenziell in Richtung Nordosten.

Gemäß § 7 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Aufgrund des dargelegten Sachverhalts und der überschlägigen Prüfung ist davon auszugehen, dass das Vorhaben weder aufgrund seiner Art noch seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es wird daher gemäß § 5 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

— Nds. MBl. Nr. 41/2019 S. 1462

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Klinkerwerk B. Feldhaus GmbH & Co., Bad Laer)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 2. 10. 2019  
— OL 19-052-01 —**

Die Firma Klinkerwerk B. Feldhaus GmbH & Co., Nordring 1, 49196 Bad Laer, hat mit Schreiben vom 12. 3. 2019 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung eines Klinkerwerks auf dem Betriebsgrundstück in 49196 Bad Laer, Nordring 1, Gemarkung Laer, Flur 9, Flurstücke 57/2, 58, 60/2, 60/4 u. a., Gemarkung Westerwiede, Flur 19, Flurstücke 80/5, 82/7 und 82/8 bzw. Flur 21, Flurstücke 50/7, 54, 55/5, 56/5 u. a., beantragt.

Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Installation eines neuen Tunnelofens Nr. 03 für Klinkerriegeln mit einer Produktionsleistung von 135 t/d,
- Installation einer neuen Herdwagenofenanlage Nr. 04 mit 4 Herdwagen-Öfen mit einer Leistung von je 20 t/d einschließlich der zugehörigen Infrastruktur,
- Installation jeweils separater Rauchgasreinigung,
- Steigerung der Produktionsleistung des vorhandenen Tunnelofens Nr. 02 von derzeit 84 t/d auf 135 t/d,
- Erhöhung der Gesamt-Produktionskapazität von derzeit 334 t/d auf zukünftig 600 t/d,
- Erweiterung des Fertigwarenlagers.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummern 2.10.1 (G/E) und 9.11.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme des Landkreis Osnabrück vom 14. 8. 2019,
- Stellungnahme der Gemeinde Bad Laer vom 18. 9. 2019,
- Stellungnahmen des Eisenbahn-Bundesamtes vom 13. 5. 2019,
- Prognose über die Ausbreitung von Luftschadstoffen (Bericht der öko-control GmbH Nr. 1-18-05-243Rev01 vom 5. 12. 2018),
- Schalltechnischer Bericht Nr. 216205-03.04 der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom 4. 2. 2019.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 bis 14 i. V. m. Nummer 2.6.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Vorhabenstandort liegt im Außenbereich. Die zuständige Behörde hat keine bauplanungsrechtlichen Bedenken geäußert.

Bei den von dem Betrieb der geänderten Anlage verursachten Emissionen sind im Wesentlichen Lärm-, Staub- und Rauch-



gasemissionen relevant. Die Auswirkungen wurden nach der TA Luft bzw. der Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL – beurteilt.

Die Lärmemissionen entstehen u. a. durch die An- und Ablieferung, den innerbetrieblichen Fahrzeugverkehr und durch die Aufbereitung von Rohstoffen. Im o. g. schalltechnischen Bericht wurde gutachterlich dargelegt, dass durch die geplanten Erweiterungsmaßnahmen in der Nachbarschaft des Klinkerwerks B. Feldhaus die zulässigen Immissionsrichtwerte in der Tages- und Nachtzeit nicht überschritten werden.

Darüber hinaus sind im Rahmen der geplanten Änderung Luftschadstoffe, wie z. B. Staub- oder Rauchgasemissionen zu betrachten. Die bei der Herstellung anfallenden Staubemissionen werden durch Entstaubungsanlagen abgesaugt und in entsprechenden Filtern gereinigt. Hier werden die gesetzlich vorgesehenen Werte eingehalten. Die Rauchgase entstehen durch die Feuerungsanlagen der Tunnelöfen. Gemäß den Ausführungen der o. g. Prognose über die Ausbreitung von Luftschadstoffen wurden 16 Beurteilungspunkte rings um das Betriebsgelände gelegt, angefangen von der nächstgelegenen Wohnbebauung bis zum über 700 m entfernten Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“.

Der maximale Stickstoffeintrag im Bereich des FFH-Gebietes unterschreitet die Bagatellschwelle von 3 % und ist damit zu vernachlässigen. Die durch die geplanten Änderungen zusätzlich anfallenden Rauchgasmengen werden durch die entsprechenden Rauchgasreinigungsanlagen aufgefangen. Die geforderten Emissionskonzentrationen werden eingehalten. Gemäß den Angaben der Antragstellerin wird eine Rauchgasmessung nach erfolgter Inbetriebnahme als Abnahmemessung durchgeführt.

Relevante Auswirkungen auf weitere Schutzgüter als den Menschen konnten nach überschlägiger Prüfung nicht festgestellt werden. Die Beteiligung der Fachbehörden ergab keine Hinweise auf das Vorhandensein von schützenswerten bzw. streng geschützten Tieren. Im Einwirkungsbereich der Anlage (Schornsteinhöhe TO 1 : 60 m x 50 = Umkreis von 3 000 m) liegen laut Umweltkarten ein Trinkwasserschutzgebiet, ein Heilquellenschutzgebiet, ein Landschaftsschutzgebiet und ein FFH-Gebiet. Durch die im Antrag beschriebenen Vorkehrungen zur Minderung der Emissionen können negative Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 24. 10. bis zum 25. 11. 2019** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 433, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Gemeinde Bad Laer, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer, Zimmer 16, während der Dienststunden,
 

montags und freitags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und

montags in der Zeit von	14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	15.00 bis 18.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05439 962246.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **24. 10. 2019** und endet mit Ablauf des **27. 12. 2019**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Donnerstag, dem 30. 1. 2020, ab 10.00 Uhr,  
im Besucherzentrum des  
Klinkerwerkes B. Feldhaus GmbH & Co.,  
Nordring 1,  
49196 Bad Laer,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 30. 1. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

**Rechtsprechung****Bundesverfassungsgericht****Leitsätze  
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 17. 9. 2019  
— 2 BvE 2/18 —**

1. Das Rechtsschutzbedürfnis für ein Organstreitverfahren kann fehlen, wenn ein Antragsteller völlig untätig geblieben ist, obwohl er in der Lage gewesen wäre, die gerügte Rechtsverletzung durch eigenes Handeln rechtzeitig zu vermeiden. Zwar soll einem Antragsteller nicht unter pauschalem Hinweis auf allgemeine politische Handlungsalternativen der Zugang zu einem verfassungsgerichtlichen Verfahren abgeschnitten werden. Von derartigen diffusen Handlungsmöglichkeiten sind aber diejenigen Handlungsoptionen abzugrenzen, die nicht politisch, sondern normativ vorgesehen sind, gerade um ein Verfassungsrechtsverhältnis erst zu konkretisieren, zu gestalten und gegebenenfalls zu klären.
2. Von einem Antragsteller ist zu verlangen, gegen die durch den Sitzungspräsidenten des Bundestages verhängten parlamentarischen Ordnungsmaßnahmen Ordnungsruf, Ordnungsgeld und Sitzungsausschluss vor Anrufung des Bundesverfassungsgerichts zunächst erfolglos das von der Geschäftsordnung des Bundestages vorgesehene Einspruchsverfahren durchzuführen.

— Nds. MBl. Nr. 41/2019 S. 1464

**Stellenausschreibung**

Bei der **Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)** in Hannover ist kurzfristig der Dienstposten

**einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)  
im Bereich „Personenbeförderungsbereich“**

zu besetzen.

Die LNVG ist eine 100 %ige Tochter des Landes Niedersachsen. Seit unserer Gründung vor über 20 Jahren gestalten und koordinieren wir als eine der bundesweit größten Aufgabenträgerorganisationen den Nahverkehr auf der Schiene. Darüber hinaus fördern und genehmigen wir im Auftrag des Landes den Nahverkehr auf der Straße. Dabei steigern wir die Attraktivität des gesamten verkehrlichen Angebots mit innovativen Lösungsansätzen, um den sich verändernden Mobilitätsanforderungen mit kundenorientierten Konzepten und unter Berücksichtigung der umweltpolitischen Zielsetzungen gerecht zu werden.

**Aufgaben**

Das überwiegend hoheitliche Aufgabenspektrum umfasst die Gewährleistung einer für die Öffentlichkeit ausreichenden Nahverkehrsbedienung im Zuge des Berufszugangs für Unternehmer des Straßenpersonenverkehrs. Die stelleninhabende Person entscheidet weitgehend selbständig über die Genehmigung, Änderung und den Widerruf von Linienverkehrsgenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz. Die Wahrnehmung der Aufsicht gegenüber den Verkehrsunternehmen zählt ebenfalls zum Verantwortungsbereich.

**Qualifikation**

Bewerbende müssen über die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste (ehemals gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst), verfügen.

**Anforderungen**

Zwingend erforderlich für die erfolgreiche Wahrnehmung des Dienstpostens sind ein hohes Maß an Organisations- und Teamfähigkeit, an Initiative und Engagement sowie die ausgeprägte Fähigkeit zu selbständiger Aufgabenerledigung. Gut ausgebildete kommunikative Kompetenzen werden ebenfalls vorausgesetzt.

Wir erwarten durch mehrjährige Berufserfahrung im (ehemals) gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst gewonnene vertiefte Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechts, betriebswirtschaftliche

Grundkenntnisse sowie eine Beherrschung der erforderlichen IuK-Technik (MS-Office). Von Vorteil sind praktische Kenntnisse im Personenbeförderungsbereich für den straßengebundenen ÖPNV sowie Erfahrungen in der Ministerialinstanz.

Die Stellenausschreibung richtet sich an Beförderungsbewerbende, Versetzungs- bzw. Umsetzungsbewerbende werden in das Auswahlverfahren nicht einbezogen. Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Ausbringung einer entsprechenden Stelle nach BesGr. A 12.

**Angebot**

Die LNVG ist als Beliehene im Bereich „Personenbeförderungsbereich“ mit der Erfüllung wichtiger hoheitlicher Landesaufgaben betraut. Das Land Niedersachsen stellt ihr, im Wege der Zuweisung, die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beamtinnen und Beamten zur Verfügung. Personalrechtlich unterstehen diese der NLStBV, fachlich und betrieblich der LNVG. Bewerbende erklären sich durch ihre Bewerbung konkludent mit einer unbefristeten Zuweisung von dem Amt entsprechenden Tätigkeiten bei der LNVG einverstanden. Der Dienstposten ist bedingt teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerbende werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt, zudem sind Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten willkommen.

Ihre aussagefähige Bewerbung nebst letzter Beurteilung übersenden Sie bitte unter Erklärung Ihres Einverständnisses zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte und Benennung der Personalakten führenden Stelle **bis zum 14. 11. 2019** an die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG), Kurt-Schumacher-Straße 5, 30159 Hannover. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Rainer Peters (LNVG), Tel. 0511 53333-170 oder per E-Mail an [peters@lnvg.de](mailto:peters@lnvg.de).

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, werden personenbezogene Daten gespeichert. Mit Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken und unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.lnvg.de/datenschutz>.

— Nds. MBl. Nr. 41/2019 S. 1464

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT

